

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle 1. Wehrdienstsenat

04107 Leipzig

Zustellung über das beA

Büro in 52538 Selfkant:

De-Plevitz-Str. 2

Telefon: 02456-5085590

Telefax: 02456-5085591

Mobil: 01578-7035614

Mobile Festnetz-Nr.:

02456-9539054

Email:

info@rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de

Homepage abrufbar unter:

Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de

beA:

Schmitz, Wilfried (52538 Selfkant)

Steuernummer: 210/5145/1944

USt.-IdNr.: DE268254583

<u>Bei Zahlungen bitte stets angeben:</u>
--

Rechn.-Nr.:

<u>Bei Antworten bitte stets angeben:</u>
--

Aktenzeichen: 37 + 58 / 2022

Selfkant, den 26.4.2022

In den Wehrbeschwerdeverfahren

des Herrn ...

AZ. ...

und

des ...

AZ. ...

soll zu den Ausführungen des erkennenden Senats in seiner Mitteilung vom 24.3.2022, dort im 1. Absatz auf Seite 2, lediglich noch angemerkt werden, dass wir die Behauptungen, zu denen der Datenanalyst Tom Lausen als Sachverständiger benannt worden ist, selbstverständlich auch als wahr unterstellen und unstreitig stellen können.

Die von ihm ermittelten Daten, die wir vorgetragen haben, sind eindeutig belegt, und sie zeigen auf, dass zwei der zentralen Behauptungen, mit denen das Pandemietheater der letzten zwei Jahre und damit letztlich auch die angebliche Notwendigkeit einer möglichst flächendeckenden Injektion der Bevölkerung mit hochexperimentellen Wirkstoffen gerechtfertigt worden ist, nachweislich falsch waren und sind: es drohte seit März 2020 zu keiner Zeit eine Überlastung des Gesundheitswesens und der Intensivstationen.

Das war offensichtlich eine politisch motivierte Lüge, die von wirtschaftlichen Interessen der Pharmaindustrie motiviert worden ist.

Wenn es keine Testpandemie mit untauglichen Tests gegeben hätte, dann hätte die Menschheit angesichts einer IFR dieser vermeintlichen Coronavirus-„Pandemie“ von 0,15

% in den letzten Beiden nicht einmal mitbekommen, dass wir eine starke „Grippewelle“ haben.

Diese IFR von 0,15 % sollte auch unstreitig gestellt werden, denn sonst werden wir hierzu im Hauptsacheverfahren Prof. John P.A. Ionannidis als sachverständigen Zeugen benennen. Er könnte dann sicherlich über eine Videokonferenz zugeschaltet werden.

Wenn wir die Behauptungen des SV Tom Lausen unstreitig stellen, dann können wir am 2.5.2022 an seiner Stelle die SV Frau Dr. med. Susanne Wagner zu den Beweisfragen anhören, zu denen ich sie in meinem Schriftsatz vom 14.4.2022 als sachverständige Zeugin benannt habe.

Frau Dr. med. Susanne Wagner würde für die Verhandlung am 2.5.2022 vor Ort als präsenze Zeugin „auf Abruf“ bereitstehen.

Schmitz
Rechtsanwalt